



Amtliche Bekanntmachungen

Widmung von Straßen und Wegen Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 15. September 2004 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Zu Ortsstraßen werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

- Eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 165/25, Gem. Dambach (Fröbelstraße).
- Die Grundstücke Fl. Nrn. 582/3, 578/10, 559/2, 562/10, 561/3, 580/3, Gem. Poppenreuth (Georg-Zorn-Straße).
- Das Grundstück Fl. Nr. 1401/57, Gem. Fürth (Parkplatz an der Tilsiter Straße).
- Eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 503, Gem. Stadeln (Parkplatz am Friedhof Stadeln).
- Das Grundstück Fl. Nr. 522/26, Gem. Dambach (Stichstraße zum Rennweg).

Als **beschränkt-öffentlicher Weg** (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) (Widmungsbeschränkung: Fuß- und Radweg) wird das Grundstück Fl. Nr. 337/6, Gem. Stadeln, gewidmet.

Als **Eigentümerweg** (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) wird eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 342/5, Gem. Ronhof (Stichstraße zur Kronacher Straße), gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift:

Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage. Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Königswarterstraße 64, III. Stock, Zimmer 305, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 23. September 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981

(GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 15. September 2004 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **StadtZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

- Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten **Südweges** (Fl. Nr. 1015/2, Gem. Fürth).
- Das bisher als Ortsstraße gewidmete Grundstück Fl. Nr. 16/1, Gem. Dambach (Ecke **Obere Straße/Fuchsstraße**).
- Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten **Kannengießerhofes** (Fl. Nr. 252/2, Gem. Fürth).
- Eine Teilfläche der **Pfarrgasse** (Fl. Nr. 1468/70, Gem. Fürth) (bisher als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet).
- Der beschränkt-öffentliche Weg in der **Dr.-Konrad-Adenauer-Anlage** (Teilfläche aus Fl. Nr. 1126, Gem. Fürth)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1.

Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Königswarterstraße 64, III. Stock, Zimmer 305, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 23. September 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

- Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten **Stresemannplatzes** (Fl. Nr. 1203/4, Gem. Fürth) einzuziehen.
- Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Ortsstraße **gewidmeten Kaiserplatzes** (Fl. Nr. 1065/2, Gem. Fürth) einzuziehen.
- Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Zufahrt zu den **Anwesen Erlanger Straße 267 – 271** (Fl. Nr. 466/3, Gem. Stadeln) einzuziehen.
- Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten **Hornackerweges** (Fl. Nr. 959/1, Gem. Unterfarnbach) einzuziehen.

- Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten **Helmplatzes** (Fl. Nr. 1468/54, Gem. Fürth) einzuziehen.
- Es ist beabsichtigt, mehrere Flächen der als Ortsstraße gewidmeten **Ludwig-Erhard-Straße** einzuziehen: Fl. Nrn. 1468/14, 468, 341 (jeweils Teilflächen) und Fl. Nr. 467 (komplett), alle Gem. Fürth.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden als öffentliche Verkehrsflächen nicht mehr benötigt.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Königswarterstraße 64, II. Stock, Zimmer 201, Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 23. September 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 15. September 2004 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **StadtZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgende Wegfläche gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Eine Teilfläche des beschränkt-öffentlichen **Weges zwischen der Fröbelstraße und der Straße Zur Eschenau** wird zur Ortsstraße aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der

Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Der Lageplan zu dem Verfahren kann im Tiefbauamt, Königswarterstraße 64, III. Stock, Zimmer 305, Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 23. September 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Baugenehmigungen nach Art. 72 BayBO

Vorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte.

Grundstück: Uhlandstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1296/6, 1297/6.

Antragsteller: Geisler Selda und Michael, Hardenbergstraße 44, 90768 Fürth.

Vorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte (Haus A).

Grundstück: Uhlandstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1296/4.

Antragsteller: Johanna und Hans Feifer, Händelstraße 14, 90768 Fürth.

Öffentliche Bekanntmachung zweier Baugenehmigungen gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 100 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den

eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** erteilt.

Begründung:

Die Befreiung kann erteilt werden, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerprüflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung der Stadt Fürth. Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf die §§ 8 Abs. 4, 8 Abs. 7, 10 Abs. 9, 14 Abs. 6 und 14 Abs. 7.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 22 des Bayer. Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-I-F) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein

Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht!

Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleitung von Grund- und Drainagewasser aus dem Moosweg in den Farnbach (Gewässer II. Ordnung)

Die Stadt Fürth, Tiefbauamt, beabsichtigt über den bestehenden Regenwasserkanal DN 600 (Geißbäckersstraße) Grund- und Drainagewasser abzuleiten und anschließend in den Farnbach einzuleiten.

Durch diese Maßnahme soll der Fremdwassereintrag in den tiefer liegenden Schmutzwasserkanal beseitigt und damit der Fremdwasserzufluss zur Hauptkläranlage Fürth verringert werden.

Die Ableitung von Grund- und Drainagewasser mit anschließender Einleitung in den Farnbach stellen Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 6 und 4 WHG dar, die der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 WHG bedürfen. Vom Tiefbauamt wurde hierzu eine gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG i.V.m. Art. 16 BayWG beantragt.

Das Vorhaben wird gem. Art. 83 Abs. 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen vom **18. Oktober bis 1. November 2004 bei der Stadt Fürth/Ordnungsamt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323**, zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das

Unternehmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (d.h. bis zum 15. November 2004) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen personenbezogene Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die sie nicht voraussehen konnten (§ 10 Abs. 2 WHG). Vertragliche Ansprüche werden durch die gehobene Erlaubnis nicht ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 3 BayWG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Fürth, 24. September 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon: 0911/974-2602, Telefax: (0911/974-2611).

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.

Vertragsform: Bauvertrag.

Ausführungsort: 90765 Fürth.

Auftragsgegenstand: Landschaftsgärtnerische Arbeiten mit

- 1.700 m³ Oberbodenabtrag
- 1.500 m³ Grabenaushub
- 40 Stück Hochstämme pflanzen
- 1500 Stück leichte Sträucher pflanzen

- 8.000 m² Wiesenansaat
- ein Jahr Fertigstellungspflege,
- drei Jahre Entwicklungspflege.

Unterteilung in Lose: Ist nicht vorgesehen.

Ausführungsfristen: 6. Dezember 2004 bis Mai 2005, Ende Entwicklungspflege Oktober 2008.

Anforderung der Unterlagen: Anforderung oder Abholung **ab 7. Oktober 2004** von 8 bis 13 Uhr bei o.g. Adresse gegen Bezahlung eines Betrages von 15 Euro. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung mindestens sechs Tage vor Submission bei der Stadt Fürth eingeht.

Schlussstermin für Angebotseingang: Bis spätestens 2. November 2004, 14.15 Uhr, bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth. Zur Angebotseröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Angebotseröffnung: Dienstag, 2. November 2004, 14.15 Uhr.

Kautionen und Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigten Vertreter sind zugelassen.

Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters)

Bindefrist: 2. Dezember 2004.

Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A §

25 noch Zuschlagskriterien.

Nebengebote: Sind zugelassen.

Sonstige Angaben Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.



Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

1. Auftraggeber: Stadt Fürth - Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Telefax 0911/974-2611.

2. a) Gewähltes Verfahren: Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

b) Art des Auftrages, der Gegenstand der Vergabe ist: Jahresrahmenvertrag.

3. a) Ausführungsort: Stadtgebiet Fürth.

b) Art und Umfang der Leistung: Reparatur und Umbau von elektrotechnischen Einrichtungen in der Hauptkläranlage, der Kläranlage Nord, den Abwasserhebwerken sowie den Sonderbauwerken (RÜB, RKB, RRB).

Leistung/Jahr – Stundenlohnarbeiten ca. 150.000 Euro, – Ersatzteile/Material ca.180.000 Euro.

c) Entfällt.

d) Entfällt.

4. Ausführungsfristen: 1. Februar 2005 bis 31. Januar 2007.

5. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

6. a) Bewerbungsfrist für die Anträge auf Teilnahme: 29. Oktober 2004.

b) Anschrift, an welche die Anträge zu richten sind: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: 1. Dezember 2004.

8. Ggf. geforderte Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldneri-

sche Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die Vorschriften, in den sie enthalten sind: Zahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 13 ZVB/Z.

10. Mit dem Teilnahmeantrag verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsbeschreibung, Zuverlässigkeit) des Bieters: Bei den zu vergebenden Leistungen handelt es sich auch um unvorhersehbare Reparaturarbeiten, die dringlich und auch teilweise außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, u.a. auch an Feiertagen oder Sonntagen, auszuführen sind. Es sollen sich nur solche Firmen bewerben, die kurzfristig zu Verfügung stehen können und einen Bereitschaftsdienst für die Arbeiten an Wochenenden oder Feiertagen vorhalten.

Mit dem Antrag zur Teilnahme an der Ausschreibung sind die in § 8 Nr.3, Abs.1, Satz 1a) – g), VOB/A ausgeführten Nachweise zu erbringen.

Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Weiter geforderte Nachweise:

- Erfahrungen mit Fernwirktechnik, Prozessleittechnik sowie MSR-Anlagen in kommunalen Kläranlagen (280.000 EW).

- Vergleichbare Referenzobjekte im Bereich der Abwasserwirtschaft.

- Umsatz des Bieters in den letzten drei Jahren bei vergleichbaren Leistungen sowie Zahl der durchschnittlich Beschäftigten nach Berufsgruppen.

Für Bewerber, die bereits vergleichbare Leistungen für die Stadt Fürth ausgeführt haben, kann der Nachweis entfallen.

11. Kriterien für die Auftragserteilung: VOB/A.

12. Ausschluss von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten: Änderungsvorschläge oder Nebenangebote werden ausgeschlossen.

13. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gem. § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

14. Entfällt.

15. Entfällt.